

Ich bestätige, dass ich zurzeit nicht in der Lage bin, meine Ausbildung vollumfänglich aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Weiter bestätige ich, dass ich keine finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt bzw. Stipendienamt erhalte und meine Eltern mich nicht bzw. ungenügend unterstützen können.

Ort/Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
(bei Minderjährigkeit)

Folgende Beilagen sind zwingend miteinzureichen:

- definitiver Stipendienentscheid des Wohnkantons bzw. Kopie der Steuererklärung
- Kopie Antrag an das Sozialamt für Unterstützungszahlungen bzw. Entscheid (wenn vorhanden)

Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere Informationen einzuholen, welche zur Abklärung der Sachlage dienen.

Gesuch einreichen an: Sonja Scholz, Sachbearbeiterin Stiftung bke
bke Bildungszentrum Kinderbetreuung AG,
Vulkanstrasse 106
8048 Zürich

Auszug aus dem Stiftungsreglement

2. Vergabe von Beiträgen an die Schulkosten

2.1 Unterstützungsbeiträge können in der Regel gewährt werden, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- a) Die schulischen Leistungen lassen erwarten, dass die Bewerberin/der Bewerber die Ausbildung im nächsten Semester fortsetzen kann;
- b) Verhalten, Einsatz und Leistung während der Ausbildung zeigen, dass ein erfolgreicher Abschluss möglich ist,
- c) Ein definitiver Stipendienentscheid des Wohnkantons liegt vor;
- d) Die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten durch das private Umfeld sind abgeklärt und dokumentiert;
- e) Das Gesuch um einen finanziellen Beitrag wurde vollständig und termingerecht eingereicht.

2.3 Umsetzung:

- a) Beiträge werden in der Regel für die Grundbildung, das Berufsvorbereitungsjahr und die Nachholbildung und in besonderen Fällen für Weiterbildungen gewährt;
- b) Beiträge werden frühestens ab dem zweiten Semester gewährt;
- c) Die Höhe der Beiträge beträgt max. 50% des Schulgeldes pro Semester;
- d) Beiträge werden direkt an die Schule überwiesen.
- e) Auf Antrag der Schulleitung kann der Stiftungsrat die Auszahlung zugesprochene Beiträge mit sofortiger Wirkung stoppen, wenn die die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2.1 b) ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt und/oder die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule nicht eingehalten werden. In besonderen Fällen kann der Stiftungsrat die Rückzahlung des für das letzte Semester bereits ausbezahlten Beitrages verlangen.